

Newsletter

Inhalt

Praxisleitfäden „Weiterleitung/Betreiberstellung“ und „Marktstammdatenregister“	2
Bundesumweltministerium legt Entwurf eines Klimaschutzgesetzes vor	3
Hocheffiziente KWK-Anlagen: Antrag auf Feststellung der Branchenzugehörigkeit	4
Neues im Emissionshandel für die 4. Handelsperiode	5
Veranstaltungen	6
Ihre Ansprechpartner	7
Bestellung und Abbestellung	7

Praxisleitfäden „Weiterleitung/Betreiberstellung“ und „Marktstammdatenregister“

Angesichts der aktuellen und für viele Unternehmen als Antragsteller der Besonderen Ausgleichsregelung besonders relevanten Diskussion um Weiterleitungen (insbesondere zur sogenannten Bagatellgrenze) und Abgrenzungsfragen zur Betreiberstellung im Einzelfall (z.B. im Kontext von Werks-, Dienstleistungs- und Betriebsführungsverträgen) haben wir in den vergangenen Tagen und Wochen einen Praxisleitfaden "Weiterleitung/Betreiberstellung" erstellt, welcher Erkenntnisse aus der Begleitung von Unternehmen in der Praxis sowie Gespräche mit dem BMWi bzw. Behörden beinhaltet.

Bei Interesse stehen Ihnen die nachfolgenden Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Michael H. Küper, M.Sc., Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Außerdem ist seit dem 31. Januar 2019 das Webportal des Marktstammdatenregisters (MaStR) in Betrieb. Die Registrierungsspflichten für Energieanlagen und Akteure der Energiewirtschaft aufgrund der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) sind nunmehr über dieses Webportal zu erfüllen.

Registrierungspflichtig sind insbesondere Marktakteure und Anlagen, die Energie erzeugen, verbrauchen oder speichern. Dies betrifft sowohl Bestandsanlagen als auch Neuanlagen, die erst zukünftig in Betrieb genommen werden. Außerdem müssen Umstände wie Änderungen oder Stilllegungen erfasst werden. Hierbei müssen die (Übergangs-)Pflichten der MaStRV beachtet werden, die zum Teil erst im vergangenen November neu gefasst wurden. Mit der Inbetriebnahme des Webportals begann nun deren Ablauf. Versäumen Betreiber von nach EEG bzw. KWKG geförderten Anlagen diese Pflichten, erfolgt eine Sanktionierung über die Förderzahlungen und es drohen Bußgelder.

Zur Unterstützung bei der Erfüllung Ihrer Registrierungsspflichten bieten wir Ihnen einen Praxisleitfaden an. Dieser bietet Ihnen Hilfestellungen zum Beispiel bei

- der Identifikation der zu Registrierungen verpflichteten (juristischen) Person,
- der Zuordnung von Ihnen betriebener Anlagen zur neuen Kategorie der „Einheiten“ im Sinne der MaStRV, an die die Meldepflichten anknüpfen,
- der Bestimmung der für Ihre Registrierungsspflicht zu beachtenden Frist.

Sprechen Sie uns bei Interesse an unserem Praxisleitfaden gerne an.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Henning Winkelmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 511 5357-5142
E-Mail: henning.winkelmann@de.pwc.com

Bundesumweltministerium legt Entwurf eines Klimaschutzgesetzes vor

Das Bundesumweltministerium (BMU) will die Ziele aus dem Klimaschutzplan 2050 gesetzlich normieren. Der Klimaschutzplan gibt für den Prozess zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele im Einklang mit dem Pariser Abkommen inhaltliche Orientierung für alle Handlungsfelder: In der Energieversorgung, im Gebäude- und Verkehrsbereich, in Industrie und Wirtschaft sowie in der Land- und Forstwirtschaft. Der entsprechende Referentenentwurf für ein Klimaschutzgesetz (KSG) liegt nun vor.

Der Gesetzesentwurf knüpft unmittelbar an das Leitbild der „Treibhausgasneutralität“ des Klimaschutzplans an. Die Treibhausgasemissionen sollen bis zum Jahr 2050 schrittweise um mindestens 95 % gemindert werden. Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen verbleibenden Treibhausgasemissionen und dem Abbau von Treibhausgasen aus der Atmosphäre (sogenannte Netto-Treibhausneutralität) zu erreichen.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass jedes Ressort für die Klimaschutzziele in seinem Sektor (Energie, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft sowie Landnutzung und Forstwirtschaft) selbst verantwortlich ist. Die Ressorts sind daneben auch für die Berücksichtigung von Haushaltsmitteln zur Erreichung der Sektorziele zuständig. Sofern ein Sektor das Ziel verfehlt, hat die Bundesregierung innerhalb von sechs Monaten ein Sofortprogramm zu beschließen, welches binnen sechs Monaten umgesetzt werden muss.

Rechtwirkungen für Private entfaltet der Entwurf indes nicht. Mangels unmittelbarer Pflichten ergibt sich zunächst auch kein Erfüllungsaufwand für Wirtschaftsunternehmen. Diese könnten jedoch aus einer nach Verabschiedung des Gesetzes zu erlassenden Verordnung über Berichtspflichten resultieren. Demgegenüber konkretisiert der Entwurf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet diese zugleich (z.B. bei Kapitalanlagen).

Das Klimaschutzgesetz ist das wohl größte und wichtigste Vorhaben des BMU in dieser Legislaturperiode und soll noch in diesem Jahr verabschiedet werden. Der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf muss jetzt zwischen den einzelnen Ministerien der Regierung abgestimmt werden. Allerdings ist das KSG in der Koalition stark umstritten, da eine Vielzahl der Regierungsmitglieder kein Rahmengesetz, sondern nur Maßnahmengesetze für die einzelnen Bereiche, wie beispielsweise den Verkehr oder die Energiewirtschaft, befürworten. Wir werden hierzu weiter berichten.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1509
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Hocheffiziente KWK-Anlagen: Antrag auf Feststellung der Branchenzugehörigkeit

Das Energiesammelgesetz hat die EEG-Umlageprivilegierung hocheffizienter KWK-Anlagen in der Eigenversorgung rückwirkend zum 1. Januar 2018 geändert. Insbesondere greift für Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 1 und 10 MW nun ein sogenannter Claw-Back-Mechanismus, wenn ihre Auslastung den Grenzwert von 3.500 VBh zur Eigenversorgung übersteigt. Eine Ausnahme davon ist jedoch für Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 Liste 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 (EEG 2017) vorgesehen.

Obwohl es im Grundsatz auch nach Inkrafttreten des Energiesammelgesetzes bei einer Reduzierung der EEG-Umlage auf 40 % für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen in der Eigenversorgung bleibt, ist nun für Anlagen zwischen 1 und 10 MWel in § 61c Abs. 2 EEG 2017 eine Ausnahme davon vorgesehen. Übersteigt ihre Auslastung den Grenzwert von 3.500 VBh, entfällt nicht nur das Eigenversorgungsprivileg für jede über 3.500 VBh hinausgehende Vollbenutzungsstunde, sondern reduziert sich zugleich die Privilegierung der ersten 3.500 VBh in dem darüberhinausgehenden Umfang.

Diese Neuregelung gilt allerdings nicht, wenn der KWK-Anlagenbetreiber ein Unternehmen ist, das einer Branche nach Anlage 4 Liste 1 des EEG 2017 angehört (§ 61c Abs. 3 EEG 2017). Die Branchenzugehörigkeit soll auf Antrag des Anlagenbetreibers vom BAFA festgestellt werden. Da das BAFA bislang kein förmliches Antragsverfahren zur Verfügung gestellt hat, dürfte nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen derzeit eine formlose Antragstellung auf Feststellung der Branchenzugehörigkeit ausreichen. Es wird jedoch erwartet, dass das BAFA noch in diesem Monat ein entsprechendes Antragsformular veröffentlicht. Dennoch sollte mit der Antragstellung nicht bis dahin gewartet werden. Da der Gesetzgeber für die Vorlage des vom BAFA auszustellenden Nachweises beim Netzbetreiber für die Endabrechnung 2018 keine gesonderte Frist vorgesehen hat, müsste er bis zum 28. Februar beim Verteilnetzbetreiber bzw. bis zum 31. Mai beim Übertragungsnetzbetreiber eingereicht werden. Wird dieser Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt, bleibt es für die betroffenen Anlagenbetreiber bei der Anwendung des Claw-Back-Mechanismus nach § 61c Abs. 2 EEG 2017.

Aufgrund des kurzen Fristlaufes empfiehlt sich eine zeitnahe (formlose) Antragstellung sowie eine Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber.

Sollten Sie hierbei Unterstützung benötigen, sprechen Sie uns gerne jederzeit an.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Maik Sinagowitz, Dipl.-Wirt.-Ing., Tel.: +49 211 981-2521
E-Mail: maik.sinagowitz@de.pwc.com

Neues im Emissionshandel für die 4. Handelsperiode

Das Bundesumweltministerium hat den Referentenentwurf einer Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vorgelegt und den Ländern und Verbänden bis Ende Januar 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Außerdem sind am 27. Februar 2019 die Free Allocation Rules im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden.

Der Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums enthält insgesamt neun Regelungsbereiche, durch die die Vorgaben des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes (TEHG) für die 4. Handelsperiode konkretisiert werden sollen, soweit dort entsprechende Verordnungsermächtigungen vorgesehen sind. Bestandteile des vorliegenden Entwurfs ist neben der Emissionsberichterstattung, der Überwachung sowie der Auktionierung von Berechtigungen auch der Umgang mit Kleinemittenten. Unter anderem werden konkrete Fallgruppen für die nicht erheblichen Änderungen der Überwachung geregelt, bei deren Vorliegen den Anlagenbetreibern eine Fristverlängerung zur Vorlage des geänderten Überwachungsplans gewährt werden soll. Im Hinblick auf die Vorgaben zur Auktionierung soll das Umweltbundesamt als Anbieter der durch die Bundesrepublik zu versteigernden Berechtigungen festgelegt werden. Kleinemittenten sollen, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, nach dem Entwurf für einen Zeitraum von fünf Jahren innerhalb der 4. Handelsperiode auf Antrag vom Emissionshandelssystem ausgenommen werden können. Sie müssen sich allerdings für die Dauer der Ausnahme von der Abgabepflicht zur Durchführung gleichwertiger Maßnahmen in Form der Zahlung eines Ausgleichsbetrages oder einer Selbstverpflichtung zur Emissionsminderung verpflichten. Voraussetzung für die Einordnung als Kleinemittent ist unter anderem, dass weniger als 10.000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent in dem Bezugszeitraum emittiert wurden. Bezugszeitraum in diesem Sinne sind für die Zuteilungsperiode 2021 bis 2025 die Jahre 2016 bis 2018, für die Zuteilungsperiode 2026 bis 2030 die Jahre 2021 bis 2023.

Daneben sind auf europäischer Ebene die bereits im Dezember des vergangenen Jahres von der Europäischen Kommission veröffentlichten Free Allocation Rules (Delegierte Verordnung zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG) nun am 28. Februar 2019 in Kraft getreten. Hinsichtlich der einzelnen Regelungsbestandteile dieser delegierten Verordnung verweisen wir auf die Ausgabe 2 / 2019 unseres Newsletters.

Bei Fragen hierzu oder generell zu dem Bereich des Emissionshandels melden Sie sich jederzeit gerne.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Veranstaltungen

Hinweisen wollen wir auf unsere Veranstaltung

„Richtige Antragstellung nach §§ 63 ff. EEG 2017 – (Er)Messen in der BesAR?“

am

20. März 2019 in Frankfurt am Main.

In der Veranstaltung wird ein Schwerpunkt auf den Themen Drittmengenabgrenzung und Betreiberstellung liegen. Dort wird die Gelegenheit bestehen, Fragen und unterschiedliche Lösungsansätze mit unseren Experten zu diskutieren. Eine Einladungskarte zu der Veranstaltung liegt der Übersendungsmail zu dieser Newsletter-Ausgabe bei.

Bei Fragen, insbesondere bezüglich der Vorlage eines (korrigierten) Wirtschaftsprüfungstestats, können Sie sich auch gerne an folgende Ansprechpartner wenden:

Gerhard Locher, Wirtschaftsprüfer, Tel.: +49 211 981-4487
E-Mail: gerhard.locher@de.pwc.com

Alexander Stötzel, Wirtschaftsprüfer, Tel.: +49 211 981-2086
E-Mail: alexander.stoetzel@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
+49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

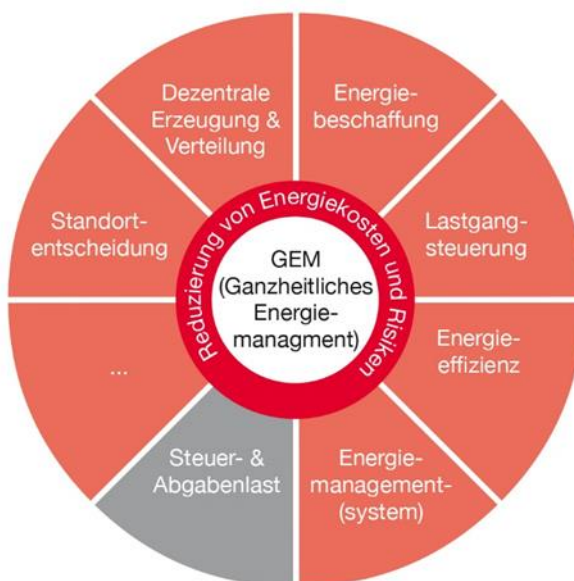
RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2019 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.